

Satzung für den gemeinnützigen eingetragenen Verein "GoVolunteer e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann GoVolunteer e.V.
Er hat seinen Sitz in Berlin.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Projekten in der Flüchtlingshilfe gemeinsam mit ehrenamtlichen Helfern verwirklicht. Diese Projekte kommen bedürftigen Personen zu Gute, die in Deutschland Zuflucht suchen, und umfassen unter anderem Tätigkeiten aus den Bereichen Verpflegung, Unterbringung, Bildung, Kinderbetreuung, Familienberatung, Integrationshilfe und medizinische Versorgung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können jeder Mitgliederversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der(die) Vorstandsvorsitzende sowie der(die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die von der Mitgliederversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Alle Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge oder der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen ihrer wirtschaftlichen Lage bedürftig sind.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Berlin, den 11. März 2016

Unterschriften des Vorstandes:

Malte Bedürftig

Miriam Volkmann

Tim Dettmann